## Synopse der Anpassungen der "DeutschlandTicket-Richtlinie im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr"

## Aktuelle DeutschlandTicket-Richtlinie

## 8.8 Meldung der Verkäufe

Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, bis zum dritten Arbeitswerktag vor dem 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden.

## Änderungen der DeutschlandTicket-Richtlinie 8.8 Meldung der Verkäufe

Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, bis zum dritten Arbeitswerktag vor dem 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden.

Antragsberechtigten sind verpflichtet, bis zum Arbeitswerktag vor dem 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die VRR AöR zu melden, welche dann die gebündelte Meldung der VRR AöR an die Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V (ARGE). gebildete EAV-Clearingstelle hierzu Richtlinie weiterleitet (Näheres regelt die Einnahmenaufteilung im VRR. Abschnitt 2.5 sowie Anlage 39).